

Korinna Schumann
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.018.707

Wien, 20.2.2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 4378/J der Abgeordneten Christoph Steiner betreffend ELGA – der Umgang mit höchstpersönlichen Daten** wie folgt:

Frage 1:

- *Was passiert, wenn ein Wahlarzt die ausdrückliche Anordnung seines Patienten missachtet und dessen Gesundheitsdaten trotzdem an ELGA weiterleitet?*

Der Teilnahme an ELGA kann gemäß § 15 GTelG 2012 jederzeit widersprochen werden (sogenanntes Opt-out). Dazu stehen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung.

Werden Gesundheitsdaten trotz dieses ausdrücklichen Widerspruchs der Patientin oder des Patienten in ELGA gespeichert, begeht die Wahlärztin oder der Wahlarzt eine Datenschutzverletzung gemäß Art. 83 Abs. 5 DSGVO. Die betroffene Patientin oder der betroffene Patient kann gemäß § 24 DSG Beschwerde bei der Datenschutzbehörde erheben.

Zudem stellt die unrechtmäßige Verarbeitung von ELGA-Gesundheitsdaten durch Wahlärztinnen und Wahlärzte gemäß § 25 Abs. 2 Z 2 GTelG 2012 eine Verwaltungsübertretung dar, allerdings nur insoweit, als die Tat nicht ohnehin nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist.

Frage 2 und 5:

- *Was passiert, wenn ein Wahlarzt die ausdrückliche Anordnung seines Patienten missachtet und dessen Diagnose-Code trotzdem weiterleitet?*
- *Ist geplant, dass in Österreich bei der Weiterleitung aller Gesundheitsdaten und ICD-10-Codes die Widerspruchsrechte der Patienten aufgehoben sind und nicht mehr gelten?*

Es ist klarzustellen, dass die Datenverarbeitungen im Rahmen von ELGA und für die Diagnosecodierung unterschiedliche Daten betreffen, auf unterschiedlichen Rechtsgrundlagen basieren und unterschiedliche Zwecke verfolgen.

Die Diagnosecodierung erfolgt auf Grundlage des Gesetzes über die Dokumentation im Gesundheitswesen (DokuG) und sieht die Meldung pseudonymisierter Daten zu den in § 1 DokuG angeführten Zwecken (öffentliches Interesse) vor. Dies entspricht der DSGVO und den Vorgaben des eGovernment-Gesetzes (bereichsspezifische Personenkennzeichen). Eine Widerspruchsrecht würde den Zwecken des DokuG zuwiderlaufen und war und ist daher im DokuG nicht vorgesehen.

Frage 3:

- *Haften ELGA oder das Gesundheitsministerium, wenn gemäß DSGVO Patienten die Weitergabe ihrer Gesundheitsdaten verboten haben, ihre Gesundheitsdaten dennoch von Ärzten etc. weitergeleitet wurden und sie dann juristisch dagegen vorgehen?*

Weder die DSGVO noch das GTelG 2012 sehen eine Haftung der ELGA GmbH oder meines Ressorts vor.

Frage 4:

- *Haften die behandelnden Ärzte, wenn gemäß DSGVO Patienten die Weitergabe ihrer Gesundheitsdaten verboten haben, ihre Gesundheitsdaten dennoch von Ärzten etc. weitergeleitet wurden und sie dann juristisch dagegen vorgehen?*

Siehe dazu die Antwort auf Frage 1.

Frage 6:

- *Gibt es eine Rechtsgrundlage, die es erlaubt, alle Gesundheitsdaten aller Bürger in Österreich auch gegen deren Willen weiterzuleiten und zu verarbeiten?*

Es gibt keine Rechtsgrundlage, aufgrund derer alle Gesundheitsdaten von Bürger:innen in Österreich auch gegen deren Willen weitergeleitet und verarbeitet werden dürfen. Für jede Verarbeitung (also für jedes Lesen, jeden Eintrag und jede Weiterleitung) ist eine Rechtsgrundlage notwendig.

Frage 7:

- *Müssen alle Patienten in Österreich darüber aufgeklärt werden, dass sie in jedem einzelnen medizinischen Fall das Recht haben, die Weitergabe und Verarbeitung ihrer Gesundheitsdaten an ELGA zu verbieten?*

Gemäß § 16 Abs. 2 Z 2 GTelG 2012 sind ELGA-Teilnehmer:innen über ihr Recht, der Teilnahme an ELGA situativ zu widersprechen, zu informieren.

Die Information erfolgt in der Regel durch den sogenannten „ELGA-Aushang“, der von den ELGA-Gesundheitsdiensteanbieter:innen in jenen Bereichen ihrer Räumlichkeiten zu platzieren ist, in denen sich die ELGA-Teilnehmer:innen anmelden.

Frage 8:

- *Werden die gesammelten österreichischen Gesundheitsdaten an die EU bzw. den European Health Data Space weitergeleitet oder ist das derzeit noch in Planung?*

Die Verordnung (EU) 2025/327 über den European Health Data Space (EHDS) ist zwar bereits in Kraft getreten, deren Anwendbarkeit jedoch zeitlich gestaffelt bis 2027, 2029 und 2031 verzögert. Es gibt daher aktuell keine Weiterleitung von Daten. Zur Planung und Vorbereitung der nationalen Implementierung des EHDS siehe bereits meine Beantwortung der Anfragen 18103/AB vom 18.07.2024 zu 18703/J (XXVII. GP) sowie 18530/AB vom 05.09.2024 zu 19176/J (XXVII. GP).

Frage 9:

- *Was macht der European Health Data Space mit den österreichischen Gesundheitsdaten?*

Wie bereits erläutert, ist die EU-Verordnung über den EHDS aktuell nicht anwendbar. Zeitrahmen, Zielsetzungen und Inhalte der EU Verordnung sowie die daraus zu erwartenden, zahlreichen Verbesserungen der Gesundheitsversorgung und informationellen Selbstbestimmung aller auch österreichischen Bürger:innen sind öffentlich abrufbar auf der Website der Europäischen Kommission unter https://health.ec.europa.eu/ehealth-digital-health-and-care/european-health-data-space-regulation-ehds_de (zuletzt abgerufen am 23.01.2026).

Frage 10:

- *Können Sie ausschließen, dass diese Gesundheitsdaten dann an andere Organisationen und Firmen, z. B. die WHO oder Pharmafirmen, weitergeleitet werden und welche Rechtsgrundlage gewährleistet dies?*

Gemäß Art. 10 der EU-Verordnung können die Mitgliedstaaten ein Recht von natürlichen Personen zum Widerspruch (Opt-out) im Rahmen der Primärnutzung im nationalen Recht vorsehen; gemäß Art. 71 der EU-Verordnung haben natürliche Personen ein Recht zum Widerspruch (Opt out) gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen elektronischen Gesundheitsdaten für die Sekundärnutzung. Beide Möglichkeiten eines Widerspruchs (Opt-out) für die Bürger:innen – sowohl die Öffnungsklausel für die Mitgliedstaaten in Art. 10 der EU Verordnung, als auch die Verankerung des Widerspruchsrechts direkt in Art. 71 der EU Verordnung – wurden von meinem Ressort im Zuge der EU Ratsverhandlungen des EHDS wiederholt, mit Nachdruck und letztlich erfolgreich eingefordert.

Aufgrund der geltenden österreichischen Rechtslage kann ich zudem eine Weiterleitung von personenbezogenen Gesundheitsdaten ausschließen.

Frage 11

- *Hat das Gesundheitsministerium Schritte unternommen, um den Missbrauch der Gesundheitsdaten der Österreicher zu verhindern? a. Wenn ja, welche und wann?*

Die missbräuchliche Verarbeitung von Gesundheitsdaten stellt gemäß Art. 83 Abs. 5 DSGVO eine Datenschutzverletzung dar und ist entsprechend zu ahnden. Die Bestimmungen zur Datensicherheit gemäß § 8 GTelG 2012 stellen sicher, dass Gesundheitsdaten vor unbefugtem Zugriff, Verlust oder Zerstörung geschützt sind. Es werden klare Anforderungen an die technische Sicherheit gestellt, um Cyberangriffe oder Datenlecks zu verhindern. Es müssen geeignete technische Maßnahmen ergriffen werden, wie etwa Verschlüsselung, Firewalls und Zugangskontrollen, um die Daten vor Missbrauch zu schützen.

Mit freundlichen Grüßen

Korinna Schumann

